

21/SN-42/ME 1 von 2



ÖSTERREICHISCHER BUNDESFEUERWEHRVERBAND

1080 WIEN, LENAUSTRASSE 17, TEL. (0 222) 42 33 48

Österr. Bundesfeuerwehrverband, 1080 Wien

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

1. 02. 84
10. FEB. 19841984-02-13 from me
Dr. Haas

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

GZ: 2/5-13/82/Pr.K./L.

Datum 6. Februar 1984

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll (ZDG-Novelle 1984).

Mit Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 10. Jänner 1984, Zahl 94 103/30-III/5/83, wurde dem Österreichischen Bundesfeuerwehrverband der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll (ZDG-Novelle 1984), samt Erläuterungen und einer Gegenüberstellung der derzeit geltenden und der vorgesehenen Fassung zur Stellungnahme übermittelt.

Grundsätzlich ist der Österreichische Bundesfeuerwehrverband mit dem vorgelegten Entwurf einverstanden. Es wird jedoch ho. die Ansicht vertreten, daß für die Zivildienerausbildung ausschließlich die Landesregierungen die Rechtsträgerschaft übernehmen sollten. Würde in einem Bundesland die Landesregierung die Rechtsträgerschaft bei der Durchführung des Grundlehrganges für Zivildiener nicht selbst übernehmen, sollte die Beauftragung eines anderen geeigneten Rechtsträgers seitens der Landesregierung erfolgen.



DU/Bundesministerium für Inneres zu Zahl 94 103/30-III/5/83
mit der Bitte um Kenntnisnahme

